

(3) Die Abarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne muß gewährleisten

die konsequente Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus,
die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die konsequente Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
die weitere Entwicklung der materiell-technischen Basis,
die Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft,
die Erhöhung der Akkumulation und den konzentrierten Einsatz der Kräfte und Mittel,
die weitere Entwicklung und Vervollkommenung des gesamten Schul- und Ausbildungssystems, insbesondere des Hoch- und Fachschulwesens.

(4) Der Ministerrat bestätigt die Entwürfe der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne sowie der Staatshaushaltspläne und legt sie der Volkskammer zur Beschlußfassung vor. Er beschließt über die Kredit- und Valutapläne und entscheidet die grundsätzlichen Fragen des Finanz-, Währungs- und Kreditwesens sowie der Preisbildung.

(5) Der Ministerrat hat in Übereinstimmung mit dem erreichten Stand der Produktivkräfte und der Wirtschaft die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung weiter zu verbessern und Maßnahmen für die Hebung der Volksgesundheit zu treffen.

§ 6

(1) Der Ministerrat hat die Arbeit seiner Organe und der Räte der Bezirke auf die Lösung der festgelegten volkswirtschaftlichen Grundaufgaben mit höchstem Nutzeffekt zu konzentrieren, ihre Tätigkeit zu koordinieren und anzuleiten sowie die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren.

(2) Der Ministerrat hat Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß alle Rechtsträger von Volkseigentum dieses gewissenhaft bewirtschaften und größte Sparsamkeit üben und jede Vergeudung verhindern.